

# Satzung des Dömitzer Kanu Verein e.V.

vom 14.07.2007

## 1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen Dömitzer Kanu Verein e.V. und hat seinen Sitz in Dömitz, Kreis Ludwigslust.
- 1.2. Der Verein ist am 09.03.1993 unter der Nummer 216 in das Vereinsregister beim Kreisgericht Ludwigslust eingetragen worden.

## 2. Zweck, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Kanuverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Er erfüllt folgende Aufgaben und Zwecke:
  - Förderung der sportlichen Arbeit auf dem Gebiet des Breitensports
  - Förderung des Kinder- und Jugendsports, sowie des Breitensports für die Einwohner des Territoriums
  - Unterstützung der Mitglieder bei der Schaffung materieller, finanzieller und personeller Voraussetzungen für das regelmäßige Sporttreiben
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken sind unzulässig. Das Vermögen des Vereins bildet sich durch:
  - Beitragsaufkommen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
  - Zuwendungen aus kommunalen und staatlichen Fonds
  - Zuwendungen durch KSB und LSB
  - Eigenerwirtschaftete Mittel durch Arbeitsleistungen der Mitglieder
  - Einnahmen aus Spenden und Stiftungen
- 2.4. Der Verein ist in Bezug auf Politik, Konfession und Rasse neutral.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Dömitzer Kanu Verein e.V. kann jede Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Anträge von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahre sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von Erziehungsberechtigten unterzeichnet sind. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Jugendlichen.
- 3.3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Kinder und Jugendlichen.
  - Ordentliche Mitglieder sind aktive, passive und fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben und durch Beschluß des Vorstandes ernannt werden
  - Kinder sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
  - Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- 3.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der unterschriebenen Eintrittserklärung bzw. Eintragung in die Vereinskartei, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen Einspruch des Vorstandes erfolgt.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung. Ein Austritt kann nur mit Wirkung vom 30. Juni bzw. 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Ausnahmen kann der Vorstand durch Beschluss zulassen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand durch Vorstandsbeschluss erfolgen:
  - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung die Vereinsbeiträge nicht entrichtet Der Verein behält sich hier vor, rückständige Beiträge auf dem Rechtswege einzuholen.
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten oder Vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes innerhalb oder außerhalb des Vereins
  - d) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichem VerhaltenDer Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen. Im Besitz befindliches Vereinsvermögen, Mitgliedsausweis und sonstige Vereinsmittel sind unmittelbar nach dem Ausschluss zurückzugeben.

#### 4. Maßregeln

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss

#### 5. Gebühren und Beiträge

5.1. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten.

5.2. Der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr ist in der Regel zu Beginn des Geschäftsjahres zahlbar.

Abweichungen beschließt der Vorstand. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Beitrags erhöhungen sind ab Beschlussdatum für alle verbindlich.

Mitgliedsbeiträge gliedern sich in Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbeiträge.

Säumige Zahler werden mit einer Verzugsgebühr belegt. Über befristete Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

#### 7. Die Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die Jahreshauptversammlung ist einmal im 4. Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

7.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, per Post an jedes einzelne Mitglied.

7.3. Stimmberechtigt sind Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

7.4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies aufgrund der Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

7.5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

7.6. Alle einberufenen Mitgliederversammlungen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über Anträge entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Wahlen werden ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

7.7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll bzw. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

#### 8. Der Vorstand

8.1. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.

8.2. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Kinder- und Jugendwart.

8.3. Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart, vertreten den Verein rechtlich und jeweils zwei von ihnen sind zeichnungsberechtigt.

8.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

8.5. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8.6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

#### 9. Die Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von 4 Jahren.

Sie nehmen jährlich eine Revision der Kassenbücher und der Kasse vor.

Auftretende Mängel sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

Die Prüfung der Bücher und Unterlagen ist durch ihre Unterschrift zu bekunden.

#### 10. **Satzungsänderung**

- 10.1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Vollversammlung beschlossen werden.
- 10.2. Die Angaben des zu ändernden Paragraphen der Satzung sind bei der Einladung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 10.3. Ein Beschluss der eine Änderung oder Erweiterung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 51% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### 11. **Haftung**

Durch Beschlüsse oder Handlungen von Beauftragten erwachsen dem Verein keine Verbindlichkeiten. Dies gilt insbesondere für die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen über längere Zeiträume, d. h. mehr als 3 Monate. Honorarabhängige Einstellungen von Lehrkräften und Übungsleitern bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Bei Verstößen tritt persönliche Haftung ein. Der Verein haftet nicht für etwa ein tretende Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden seiner Mitglieder, Gäste und Besucher. Insbesondere übernimmt er keine Haftung für die Beschädigung oder Diebstahl von Sachen.

#### 12. **Vereinsauflösung**

- 12.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wobei 75% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Hiervon müssen mindestens wiederum 75% für die Auflösung des Vereins stimmen. Ist die Mitgliedervollversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Jetzt entscheiden 75% der anwesenden Mitglieder über die Vereinsauflösung.
- 12.2. Für eine Fusion mit einem anderen Verein bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Dömitz zur Förderung von Körperkultur und Sport im Territorium.

**Diese Satzung tritt mit ihrer Registrierung und Verkündung in Kraft.**

# Beitragsordnung

## des Dömitzer Kanu Verein e.V.

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2012 beschlossen.

	<b>Jahresbeitrag</b>	<b>Aufnahmegebühr</b>
Kinder (0. - 14. Lebensjahr)	18,00 €	-
Jugendliche (15. - 18. Lebensjahr)	24,00 €	-
Schüler, Auszubildende, Studenten (bis zum 23. Lebensjahr)	24,00 €	-
Erwachsene	48,00 €	15,00 €
Familienbeitrag (Ehepaare und in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende und Alleinerziehende und deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr)	72,00 €	nach Erwachsenen

Die Beitragspflicht für Grundwehr- und Zivildienstleistende ruht.

Jedes **Mitglied** leistet **8 Arbeitsstunden/Jahr**. Bei Nichterfüllung wird eine Gebühr von **5 €/Stunde** erhoben.  
Bei **Familienmitgliedschaft** sind **10 Arbeitsstunden/Jahr** zu leisten. Bei Nichterfüllung wird eine Gebühr von **5 €/Stunde** erhoben.

### Sonstiges:

- freie Nutzung eines Vereinsbootes für Mitglieder
- Ausleihgebühr für Nichtmitglieder 10,00 € bis 15,00 € pro Boot/Tag
- keine Bootsliegegebühr für Mitglieder (1 Boot)
- Bootsliegeplätze vergibt der Vorstand
- 1 Jahr Probezeit für neue Mitglieder
- keine Schlüsselübergabe an neue Mitglieder (während des Probejahres)
- Beitrag ist bis zum 30.04. des Jahres zu zahlen
- Bierzeltgarnituren (je Garnitur) können für 10 €/Tag verliehen werden (für Mitglieder kostenlos) / keine gewerbliche Nutzung
- der Grill kann für 20 €/Tag verliehen werden (für Mitglieder kostenlos) / keine gewerbliche Nutzung
- Stühle und Tische aus dem Clubraum sind unter keinen Umständen zu entnehmen
- der Verleih von Vereinseigentum erfolgt über die zuständigen Mitglieder des Bootsverleihs
- das genutzte Vereinseigentum ist schnellstmöglich und in gutem Zustand nach vorheriger Absprache mit den zuständigen Mitgliedern zurück zu geben
- die Entnahme von Vereinseigentum ist außerdem im Bootsliegeraum an der Pinnwand bekannt zu geben

### **Bankverbindung:**

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
Bankleitzahl: 14052000  
Kontonummer: 1530002121